Umweltprüfung

in der Bauleitplanung

B-Plan Nr. 4686 - „Goldbach"

für ein Gebiet entlang des Goldbachs, beiseits der Vorchtelstraße

1. Entwurf Umweltbericht

Stand: 03.09.2024

Geltungsbereich – Luftbildausschnitt



Luftbild © Stadt Nürnberg 2024

Geltungsbereich des B-Plans Nr. 4686

Inhalt

1. Einleitung ... 3
1.1 Ziele des Bebauungsplanes / Festsetzungen ... 3
1.2 Plangrundlagen ... 3
2. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) sowie Bewertung der Umwelt-auswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung ... 4
2.1 Fläche ... 4
2.2 Boden ... 5
2.3 Wasser ... 5
2.4 Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt ... 6
2.5 Landschaft ... 6
2.6 Menschliche Gesundheit ... 7
2.6.1 Erholung ... 7
2.6.2 Lärm ... 7
2.6.3 Störfallvorsorge / Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen ... 8
2.7 Luft ... 8
2.8 Klima ... 8
2.9 Abfall ... 9
2.10 Kultur- und Sachgüter ... 9
2.11 Wechselwirkungen ... 9
3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante ... 9
4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen ... 10
4.1 Ausgleich (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) ... 11
4.2 Europäischer und nationaler Artenschutz ... 11
5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes ... 11
6. Geprüfte Alternativen ... 11
7. Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken ... 11
8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) ... 12
9. Zusammenfassung ... 13

Anhang: Umweltrelevante Ziele aus Fachgesetzen und Fachplänen

1. Einleitung

Das Bebauungsplan-(B-Plan-)Verfahren Nr. 4686 wurde am 18.01.2024 im Stadtplanungsausschuss (AfS) eingeleitet. Im Rahmen des B-Planverfahrens ist eine Umweltprüfung durchzuführen und ein Umweltbericht zu erstellen[1]. Der vorliegende 1. Entwurf des Umweltberichtes wurde vom Umweltamt der Stadt Nürnberg (UwA) erstellt.

Zum B-Plan Nr. 4686 liegt seitens des Stadtplanungsamtes (Stpl) der Stadt Nürnberg bereits der Vorentwurf des Bebauungsplans sowie ein Vorentwurf der Begründung vor.

1.1 Ziele des Bebauungsplanes / Festsetzungen

Das Ziel des Bebauungsplans sieht die planungsrechtliche Sicherung des entlang des Goldbachs verlaufenden Grünzugs vor. Durch die Festsetzungen als private Grünfläche mit Zweckbestimmung Naturnaher Bereich und als Fläche für Wald, werden die vorhandenen Bäume und Gehölzstrukturen sowie der Lebensraum von Flora und Fauna langfristig gesichert. Die Festsetzung zielt auch auf die Sicherung des Retentionsraums des Goldbachs und die Erhaltung der Kaltluftströmung ab. Ein weiteres Ziel der Planung ist die Ordnung der städtebaulichen Entwicklung der Bebauung entlang der Valznerweiherstraße.

Eine detailliertere Beschreibung der Planungsziele und Festsetzungen findet sich im Vorentwurf zur Begründung.

1.2 Plangrundlagen

- Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP)
 Nürnberg wird als Metropole im Verdichtungsraum Nürnberg-Fürth-Erlangen-Schwabach ausgewiesen.

- Regionalplan des Planungsverbandes Region Nürnberg (7)
 Nürnberg wird als Oberzentrum im großen Verdichtungsraum Nürnberg/Fürth/Erlangen dargestellt. Insbesondere die Erhaltung ökologisch bedeutsamer Gewässer und Naturräume sowie die Festsetzung von Grünzügen als Lebensgrundlage von Arten und als Erholungsraum des Menschen sind als Ziele zu beachten.

- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan (FNP):
 Das Plangebiet ist überwiegend als Grünfläche dargestellt. Übergeordnet ist die Grünfläche Teil der Hauptverbundachsen im Biotopverbundsystem der Feuchtgebiete und wird als linearer Maßnahmenbereich zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft entlang von Fließgewässern ausgewiesen. An die Grünfläche schließen sich im südwestlichen Teil des Geltungsbereichs Wohnbauflächen an. Darüber hinaus grenzen an das Plangebiet im Nordosten und Südwesten Wohnbauflächen an.

- Vorhandene Bauleitpläne im Geltungsbereich:
 Für Teilbereiche des Plangebietes gilt der Baulinienplan Nr. 2829 vom 18.10.1925.

- Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und Wasserschutzgebiete kommen im Plangebiet nicht vor.

[1] gemäß § 2 Abs. 4 i.V.m. Anlage 1 BauGB n.F.

Das Plangebiet liegt im ermittelten Überschwemmungsgebiet des Goldbachs, einem Gewässer III. Ordnung.

- Geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG:
 kommen im Plangebiet nicht vor.

- Der südöstliche Teilbereich des Plangebietes (Fl.-Nr. 692, Gmkg. Mögeldorf) ist im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP Biotop Nr. 628) als lokal bedeutsamer Lebensraum ausgewiesen.

- FFH- und/oder SPA-Gebiete[2]:
 kommen im Plangebiet nicht vor.

- Im weiteren Verlauf der Planung wird beurteilt ob sich im Plangebiet Wald im Sinne des BWaldG befindet.

- Im Plangebiet befinden sich Baudenkmäler, eine Villa (Fl.-Nr. 688/6, Gmkg. Mögeldorf) und ein Gartenpavillon (Fl.-Nr. 688, Gmkg. Mögeldorf).

2. Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) sowie Bewertung der Umweltauswirkungen / Prognose bei Durchführung der Planung

Inwieweit bei der Aufstellung des B-Plans Nr. 4686 die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 und § 1a BauGB als auch die umweltrelevanten Ziele aus Fachgesetzen und -plänen (vgl. Anhang) berücksichtigt wurden, wird nachfolgend beschrieben. Soweit möglich erfolgt auch eine Prognose der erheblichen Auswirkungen.

2.1 Fläche

Ausgangssituation
Das ca. 1,4 ha große Plangebiet liegt im südöstlichen Stadtgebiet (Gmkg. Mögeldorf). Die Flächen sind größtenteils unversiegelt und weisen zahlreiche Gehölzstrukturen sowie Einzelbäume auf. Im südwestlichen Teil des Geltungsbereichs liegen drei Wohnhäuser, darunter eine denkmalgeschützte Villa, sowie ein ebenso unter Denkmalschutz stehender Gartenpavillon. Südöstlich der Vorchtelstraße liegt ein kleiner Teilbereich eines Hotel- und Restaurantbetriebes im Plangebiet.

Insgesamt ist das Plangebiet aufgrund seiner Lage im Retentionsraum des Goldbachs, seiner Funktion als Kaltluftliefergebiet und Grünzug sowie infolge des weitgehend sehr geringen Versiegelungsgrads (von circa 10% der Fläche) und der ökologischen Bedeutsamkeit als naturnaher Lebensraum von sehr hoher Bedeutung für das Schutzgut Fläche.

Auswirkungen / Prognose
Im Bereich von WA 1 und WA 2 erfolgt keine Flächeninanspruchnahme, da die Baugrenzen zurückgenommen werden. Nur im unversiegelten, naturnahen Teilbereich innerhalb des durch die Planung geschaffenen Baufensters in WA 3 kann es zu einer geringfügigen Flächeninanspruchnahme für eine potenzielle Umwandlung in Wohnfläche (Anbau an das be-

[2] die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (FFH = Fauna-Flora-Habitat / SPA = Special Protected Areas)

stehende Gebäude) kommen. Aufgrund der gering ausfallenden, möglichen Flächeninanspruchnahme und der im übrigen Plangebiet vorgesehenen Sicherung der derzeit weitestgehend unversiegelten und naturnahen Flächen, werden keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche erwartet.

2.2 Boden

Ausgangssituation
Das Plangebiet befindet sich geologisch betrachtet in einem durch quartäre Prozesse überprägten Gebiet des Sandsteinkeupers. Der anstehende Untergrund ist demnach charakterisiert durch eine Talfüllung aus fluviatilen Sedimenten. Die Quartärmächtigkeit beträgt ca. 4 – 10 m. Der Bereich entlang des Goldbachs wird als Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden ausgewiesen. Der Bereich in Siedlungsnähe wird als besiedelte Fläche mit anthropogen überprägten Bodenformen dargestellt.
Gemäß den Untersuchungen zu den ökologischen Bodenfunktionen im ABSP der Stadt Nürnberg (Arten- und Biotopschutzprogramm, 1996) finden sich im Plangebiet überwiegend Böden mit weitgehend intakten Bodenfunktionen bei einem geringen Versiegelungsgrad (1 – 30 %). Nur in einem Teilbereich der Wohnflächen weisen die Böden eine eingeschränkt intakte Bodenfunktion, aufgrund eines höheren Versiegelungsgrads (31 – 70 %), auf. In der Altlastendatenbank der Stadt Nürnberg finden sich keine Einträge zu Verdachtsflächen. Insgesamt ist das Plangebiet für das Schutzgut Boden von hoher Bedeutung.

Auswirkungen / Prognose
Aus Sicht des vorsorgenden Bodenschutzes ist die Vermeidung von Eingriffen und der Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen durch die Planung herauszustellen. Da durch das Planungsvorhaben vorgesehen ist den Grünzug entlang des Goldbachs planungsrechtlich zu sichern und lediglich die Bodenfunktion des geringflächigen, unversiegelten Teilbereichs von WA 3 durch eine potenzielle Bebauung (Anbau an das bestehende Gebäude) beeinträchtigt werden könnte, werden die Auswirkungen für das Schutzgut Boden als nicht erheblich eingestuft.

2.3 Wasser

Ausgangssituation
Durch das Plangebiet fließt der Goldbach, ein Gewässer III. Ordnung. Das Grundwasser steht vergleichsweise hoch an, wobei mit einem mittleren Grundwasserflurabstand von ca. 0-3 m zu rechnen ist (vgl. Flurabstandskarten der Grundwasserberichte 2011 und 2023). Die Fließrichtung des Grundwassers ist nach WNW gerichtet, analog zur Fließrichtung des Goldbachs.
Der Goldbach ist ein sogenanntes „gewässerrandstreifenpflichtiges Gewässer“. Hierbei gilt die Pflicht aus Art. 16, Abs. 1, Satz 1, Nr. 3 BayNatSchG. Dies bedeutet, dass in einer Breite von mindestens 5 m von der Uferlinie garten- und ackerbauliche Nutzungen untersagt sind.
Das Plangebiet befindet sich weitgehend im ermittelten Überschwemmungsgebiet des Goldbachs. Solche Überschwemmungsgebiete sind gem. § 77 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Aktuell steht das Plangebiet im Falle eines Hochwasserereignisses aufgrund nicht vorhandener Bebauung als Rückhaltefläche zur Verfügung und leistet so einen Beitrag zur Hochwasservorsorge.
Insgesamt ist das Plangebiet für das Schutzgut Wasser von hoher Bedeutung.

Auswirkungen / Prognose
Durch die planungsrechtliche Sicherung des Grünzugs wird die Funktion des Plangebietes als Rückhaltefläche im Sinne des Hochwasserschutzes sowie die Gewässerökologie des Goldbachs bewahrt. Der entsprechenden Planungsdirektive des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) wird dadurch genüge getan. Somit steht die Planung auch im Einklang mit den Vorgaben und Zielen der Wasserrahmenrichtlinie der EU (WRRL). Lediglich im bisher unversiegelten Teilbereich des durch die Planung geschaffenen Baufensters bei WA3 könnte die Grundwasserneubildung minimal beeinträchtigt werden. Da der unversiegelte Anteil der Fläche jedoch gering ist und WA 3 nicht im ermittelten Überschwemmungsgebiet liegt, werden die Auswirkungen für das Schutzgut Wasser durch die Realisierung der Planung als nicht erheblich eingestuft.

2.4 Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt

Ausgangssituation / Bestand
Der südöstlich der Vorchtelstraße gelegene Bereich des Grünzugs ist im Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP Biotop Nr. 628) als lokal bedeutsamer Lebensraum erfasst. Dieser Bereich weist einen waldartigen Bestand auf, der strukturell im Verbund mit dem angrenzenden Wald/ Auwald faunistisch voraussichtlich als hochwertig einzuschätzen ist Zur Untermauerung der faunistischen Potenzialbewertung wäre eine Bestandserfassung erforderlich. Des Weiteren ist das Plangebiet im ABSP Teil des Naturraumziels Sandgebiet östlich der Rednitz/Regnitz-Achse.

Auswirkungen / Prognose
Das Vorhaben sieht die Sicherung des Grünzugs und damit einhergehend des lokal bedeutsamen Lebensraums für Flora und Fauna vor. Einzig in der bislang unversiegelten Teilfläche von WA 3, könnte durch eine potenzielle Bebauung ein sehr geringer Teilbereich des sich über einen Großteil des Plangebiets erstreckenden Lebensraums für Pflanzen und Tiere beeinträchtigt werden. Insgesamt werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt als nicht erheblich eingestuft.

2.5 Landschaft

Ausgangssituation
Das Plangebiet liegt am östlichen Stadtrand von Nürnberg in einem Siedlungsbereich im Stadtteil Zerzabelshof, am Übergang zum Naherholungsgebiet Lorenzer Reichswald. Das Ortsbild der Umgebung ist durch heterogene Wohnbebauung aus unterschiedlichen Epochen geprägt. Im westlichen Teil des Plangebiets befinden sich ein- bis zweigeschossige Einzelhäuser mit weitläufigen privaten Gärten. Die Gebäudekörper sind von großem Altbaumbestand umgeben. Der Geltungsbereich ist Teil des Grünzugs Goldbach, der sich vom Zeltnerschloß bis zum Lorenzer Reichswald erstreckt. Das Gewässer III. Ordnung fließt nach NWN. Das Plangebiet weist zum Bachlauf hin einen Höhenunterschied von bis zu zwei Metern auf und liegt im Bereich zwischen ca. 314 m und 316 m NHN. Der Goldbach ist streckenweise beidseitig mit Holzbohlen eingefasst. Durch die eingezäunten Privatgrundstücke ist der Goldbach nicht für die Allgemeinheit zugänglich. Das Plangebiet grenzt sowohl an bestehende Siedlungsstrukturen als auch an baumbestandene Flächen im Übergang zum Lorenzer Reichswald an.
Die zahlreichen Gehölzstrukturen und Einzelbäume haben aufgrund ihrer Größe und ihrem Wuchs eine prägende Wirkung auf das Orts- bzw. Landschaftsbild. Die Bedeutung des Plangebietes für das Orts- und Landschaftsbild ist insgesamt als hoch einzustufen.

Auswirkungen / Prognose
Durch die grünordnerischen Festsetzungen werden die prägenden Landschaftselemente für das Schutzgut Orts- und Landschaftsbild dauerhaft gesichert. Insgesamt werden die Auswirkungen für das Schutzgut Landschaft durch die Realisierung der Planung als nicht erheblich eingestuft.

2.6 Menschliche Gesundheit

2.6.1 Erholung

Ausgangssituation
Die Erholungsnutzung des Goldbachs beschränkt sich derzeit größtenteils auf die bestehenden öffentlichen Grünanlagen wie z.B. die Grünanlage am Aussiger Platz. Ab der Gostenhofener Hauptstraße sind die Uferbereiche des Goldbachs nicht für die Allgemeinheit nutzbar. Die Urbanstraße wird von Hundebesitzern, Joggern und Radfahrern als Wegeführung in das Naherholungsgebiet Lorenzer Reichswald genutzt. Der Planungsbereich ist im Privateigentum und nicht für die Öffentlichkeit zugänglich. Aus diesem Grund können die Flächen nicht für die aktive wohnungsnahe Erholung durch die Allgemeinheit genutzt werden. Die Flächen dienen demnach zur ortsnahen, privaten Erholungsnutzung.
Der durchgehende Grünzug Goldbach schließt direkt an den Lorenzer Reichswald an. Durch die zusammenhängende Grünstruktur wird im Plangebiet in sehr hohem Maße Kaltluft aus den Grün- und Freiflächen in die Siedlungsflächen transportiert. Der Grünzug verringert die UV-Exposition und trägt in windschwachen, hochsommerlichen Hochdrucklagen dazu bei starke Hitzebelastungen zu vermindern und die umliegenden Siedlungsbereiche mit Kaltluft zu versorgen. Eine Reduzierung des Hitzestresses wirkt sich positiv auf die Luftqualität aus und kann die Ausweitung der Pollensaison und folglich Allergien abschwächen. Die hitzeregulierenden Gehölzflächen des Grünzugs am Goldbach tragen einen wichtigen, indirekten Beitrag zum Erholungswert im Stadtteil bei, indem die umliegenden Siedlungsflächen gekühlt werden. Gerade auf baumbestandenen Grünflächen in Grundwassernähe, werden Gehölze in Trockenperioden ausreichend mit Wasser versorgt und können somit Verdunstungskühle an die Umgebung abgeben. Um den indirekten Beitrag zum Erholungswert im Stadtteil und die privaten Erholungsflächen dauerhaft zu erhalten, ist der Grünzug Goldbach langfristig zu schützen.

Auswirkungen / Prognose
Durch die grünordnerischen Festsetzungen werden die prägenden Grünstrukturen dauerhaft gesichert. Insgesamt werden die Auswirkungen für das Schutzgut Erholung durch die Realisierung der Planung als nicht erheblich eingestuft.

2.6.2 Lärm

Das Plangebiet ist aktuell überwiegend unbebaute Grünfläche. Die Ausnahme bilden die Wohnhäuser im südwestlichen Bereich. Das Gebäude in der Vorchtelstraße 3 wird gewerblich als Schönheitssalon genutzt. Im Geltungsbereich liegt zudem ein kleiner Teilbereich des Hotel- und Restaurantbetriebs in der Valznerweiherstraße 75. Vom Plangebiet gehen keine erheblichen Lärmemissionen aus.
Im direkten Umfeld liegen Wohngebiete. Im Geltungsbereich befinden sich keine schutzwürdigen Nutzungen, welche von Lärmimmissionen des an den Geltungsbereich angrenzenden Hotel- und Restaurantbetriebs, der Wohnnutzung oder der umliegenden Verkehrsflächen erheblich negativ beeinflusst wären.
Insgesamt werden die Auswirkungen der Planung aus lärmtechnischer Sicht als nicht erheblich eingestuft.

2.6.3 Störfallvorsorge / Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen

Störfallvorsorge i.S.d. § 50 Satz 1 BImSchG:
Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb des Achtungsabstandes (KAS-18[3]) bzw. des angemessenen Sicherheitsabstandes (§ 3 Abs. 5c BImSchG) von Störfallbetrieben (Betriebsbereiche gem. § 3 Abs. 5a BImSchG). Durch die Planungen sind Belange der bauplanrechtlichen Störfallvorsorge im Sinne der Richtlinie 2012/18/EU (Seveso-III-Richtlinie) sowie die diesbezügliche nationale Gesetzgebung nicht betroffen.

Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen:
Bei vorliegender Planung sind keine Anhaltspunkte für eine relevante Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erkennen.

2.7 Luft

Ausgangssituation
Für die lufthygienische Situation im Plangebiet ist die Lage zwischen der Valznerweiherstraße und der Urbanstraße zu berücksichtigen. Zur Schadstoffbelastung der Außenluft existieren für das Plangebiet keine direkten Messdaten oder Modellrechnungen. Es ist jedoch zu erwarten, dass die lufthygienische Situation dem städtischen Hintergrund entspricht. Das Plangebiet leistet einen Beitrag zur Erhaltung der bestehenden Luftqualität und kann darüber hinaus eine Verbesserung bewirken.

Auswirkungen / Prognose
Durch die planungsrechtliche Sicherung der Grünfläche wird die Luftqualität im Plangebiet nicht verändert. Die Auswirkungen für das Schutzgut Luft durch die Realisierung der Planung werden somit als nicht erheblich eingestuft.

2.8 Klima

Ausgangssituation
Laut Stadtklimagutachten (2014) liegt die im Folgenden beschriebene lokalklimatische Ausgangssituation im Plangebiet vor. Das Plangebiet weist mit 17-19° C ein für städtische Verhältnisse niedriges Temperaturfeld auf. Des Weiteren liegt das Plangebiet inmitten einer Zone mit sehr hohem Kaltluftvolumenstrom, welcher ein Maß für den Transport von Kaltluft aus den Grün- und Freiflächen in die Siedlungsflächen darstellt. Der Geltungsbereich grenzt im Osten unmittelbar an einen Grünzug mit sehr hoher Kaltluftlieferung an. Die dabei lokal entstehenden Strömungssysteme reichen hierbei in die angrenzende Bebauung, weshalb das Plangebiet als bioklimatisch sehr günstig zu beurteilen ist.

Die Bedeutung von Grünflächen zur Klimaregulierung ist sehr groß. Grünstrukturen wirken durch ihre Verschattung und Verdunstungskühlung auf Hitze regulierend. Zudem ist der Grünzug am Goldbach von signifikanter Bedeutung als Retentionsraum bei Starkregenereignissen.

Auswirkungen / Prognose
Durch die Planung wird die Fläche als Grünzug planungsrechtlich gesichert. Dies ist aus lokal- und globalklimatischer Sicht von großer Bedeutung, um die Kaltluftschneise entlang der Goldbachaue zu erhalten. Durch die Rücknahme der Baugrenzen in WA 1 und WA 2

[3] Kommission für Anlagensicherheit (KAS): Leitfaden: Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung – Umsetzung § 50 BImSchG. 2. überarbeitete Fassung (Nov. 2010) mit Ergänzungen

entstehen keine zusätzlichen Bauflächen in diesem Bereich. Lediglich ein potenzieller Gebäudeanbau in WA 3 könnte eine geringfügige lokale Beeinträchtigung des Kaltluftstroms bedeuten. Die Auswirkungen für das Schutzgut Klima durch die Realisierung der Planung werden insgesamt als nicht erheblich eingestuft.

2.9 Abfall[4]

Es erfolgen durch die Realisierung der Planung keine Abrissarbeiten oder Bodenaushub. Bei den langfristig im Bereich von WA1 – 3 anfallenden Abfällen, handelt es sich um gewöhnlichen Hausmüll. Es sind demzufolge keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

2.10 Kultur- und Sachgüter

Ausgangssituation
Südöstlich des Wohngebäudes Valznerweiherstr. 55 befindet sich ein Gartenpavillon, der im 3. Viertel des 19. Jh. errichtet wurde und als Baudenkmal eingetragen ist.
Das Gebäude Valznerweiherstr. 59, eine zweigeschossige Villa, steht ebenso unter Denkmalschutz.

Die Baudenkmäler sind in ihrer überlieferten Form, sowohl in Erscheinung als auch Substanz, schutzwürdig (Art. 6 Abs. 1 Satz 1 BayDSchG). Es ist zu beachten, dass die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Anlagen in der Nähe von Baudenkmälern denkmalrechtlich erlaubnispflichtig ist, wenn diese sich auf den Bestand oder das Erscheinungsbild eines Baudenkmals auswirkt (Art. 6 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG).

Auswirkungen / Prognose
Die Festsetzung der privaten Grünfläche trägt zum Schutz und Erhalt des denkmalgeschützten Bestandes bei. Die Auswirkungen für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter durch die Realisierung der Planung werden somit als nicht erheblich eingestuft.

2.11 Wechselwirkungen

Die ermittelten Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter und Umweltbelange berücksichtigen auch das Wirkungs-/Prozessgefüge zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes. Darüberhinausgehende erhebliche nachteilige Beeinträchtigungen infolge von Wechselwirkungen sind nicht zu erwarten.

3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung / Nullvariante

Die Nullvariante beschreibt die voraussichtliche Entwicklung der Umweltbelange im Plangebiet bei Nichtdurchführung der Planung. Im Gegensatz zur Beschreibung und Bewertung der Ausgangssituation wird hier also auch eine zeitliche Komponente berücksichtigt.

Da für die planungsrechtliche Beurteilung des Plangebietes derzeit in Teilbereichen der Baulinienplan Nr. 2829 gilt, sind Teile des bestehenden Grünzugs aktuell noch als Baufläche ausgewiesen. Diese potenzielle Bebauung mit erforderlichen Eingriffen, könnte erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter (Fläche, Boden, Wasser, Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt, Landschaft, Erholung, Luft, Klima und Kultur- und Sachgüter) haben. Bei

[4] gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7e) und Anlage 1 Nr. 2 b) dd) BauGB n.F. als eigenständiger Umweltbelang zu berücksichtigen

Nichtdurchführung der Planung wäre demnach möglicherweise mit einer signifikanten Änderung des Ist-Zustandes zu rechnen.
Durch die beabsichtigte Ordnung der städtebaulichen Entwicklung entlang der Valznerweiherstraße werden derartige Eingriffe im Vergleich zur Nullvariante künftig nicht mehr zulässig sein.
Zwar könnte bei Nichtdurchführung der Planung eine potenzielle, geringflächige Bebauung bei WA 3 nicht erfolgen, dies betrifft jedoch im Planfall nur einen kleinen Teilbereich, ohne dass hiermit erhebliche Auswirkungen auf die Umweltbelange verbunden sind.
Insgesamt wäre die Nullvariante somit im Vergleich zum Planfall potentiell mit nachteiligen Auswirkungen auf die Umweltbelange verbunden.

4. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Den Umgang mit nachteiligen Umweltauswirkungen regeln verschiedene, eigenständige Rechtsinstrumente. Die angewandten Bewertungskriterien und die betrachteten Schutzgüter/Umweltbelange sind dabei nicht deckungsgleich. Die Umweltprüfung ermittelt als Trägerverfahren die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen für alle Belange des Umweltschutzes und stellt das Ergebnis im Umweltbericht dar. Durch Anwendung verschiedener Instrumente können sich jedoch unterschiedliche Rechtsfolgen ergeben.

Rechtsinstrument	**Umweltbelange**	**Rechtsfolgen**
BauGB[5] Umweltprüfung	Voraussichtliche erhebliche Auswirkungen auf die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und gem. § 1a BauGB	Abwägungsrelevanz / Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen, welche durch die Realisierung der Planung entstehen, sind im Umweltbericht darzustellen.
BNatSchG[6]		
Eingriffsregelung gem. § 1a BauGB i.V.m. §§ 15 und 18 BNatSchG	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	Abwägungsrelevanz und konkrete Entscheidung über Vermeidung und Ausgleich
Artenschutz / saP[7]	Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nrn. 1-3 BNatSchG, ggf. naturschutzrechtliche Voraussetzungen für Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG; Einschlägigkeit des § 18 BNatSchG i.V.m. BauGB	Je nach Ergebnis: CEF[8]-/FCS[9]-Maßnahmen; wenn diese nicht möglich oder nicht funktionierend, dann Beurteilung durch die Regierung von Mittelfranken, ob Ausnahmetatbestand gegeben oder nicht; bei Nicht-Regelbarkeit des speziellen Artenschutzes ist der Bauleitplan rechtlich nicht vollziehbar.
FFH-/SPA – Verträglichkeitsabschätzung / ggf. -prüfung	Beeinträchtigung der Erhaltungsziele bzw. Schutzzwecke von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und europäischen Vogelschutzgebieten gem. § 32 BNatSchG	Je nach Ergebnis Abwägungsrelevanz, Beurteilung durch die Regierung von Mittelfranken, ob ausnahmsweise Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Planung gegeben ist.

Tabelle: Instrumente des Umweltrechts

[5] Baugesetzbuch, Anlage 1 zu §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
[6] Bundesnaturschutzgesetz i.d.F. vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
[7] saP = spezielle artenschutzrechtliche Prüfung in der Bauleitplanung
[8] CEF = Continuous Ecological Functionality, d.h. Maßnahmen für die dauerhafte ökologische Funktion
[9] FCS = Favourable Conservation Status, d.h. Maßnahmen zur Wahrung eines günstigen Erhaltungszustandes von Populationen

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich erforderlich, da keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen erfolgen.

4.1 Ausgleich (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)

Im Plangebiet liegen keine naturschutzrechtlich unter Schutz gestellte Objekte bzw. Gebiete (NSG, LSG, gLB und/oder ND) oder WSG vor. Im Gebiet sind weder gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. Art. 23 BayNatSchG geschützte Biotope, noch Biotope der Stadtbiotopkartierung vorhanden. Im ABSP als lokal bedeutsam ausgewiesene Lebensräume sind vorhanden.

Durch die Planung werden nach aktuellem Stand keine Eingriffe im Außenbereich gemäß §35 BauGB ausgelöst, weshalb voraussichtlich auf eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung verzichtet wird.

Im weiteren Verlauf der Planung wird beurteilt ob sich im Geltungsbereich des B-Plans Nr. 4686, als Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes eingestufte Gehölzbestände befinden.

4.2 Europäischer und nationaler Artenschutz

Das Vorhaben verursacht keine Eingriffe, durch die europäisch oder streng geschützter Tierarten betroffen sind. Deshalb entfällt die Notwendigkeit von Vermeidungs- und/oder Ausgleichsmaßnahmen.

5. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Fauna-Flora-Habitat) und europäische Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes

Erhaltungsziele und Schutzzwecke der o.g. Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.

6. Geprüfte Alternativen[10]

Auf Ebene der Bebauungsplanung wurde eine Variante im Rahmen einer möglichen Nutzbarmachung (fußläufige, öffentliche Erschließung) der Grünflächen entlang des Gewässers im Geltungsbereich geprüft. Ziel der Variante wäre, das Konzept der Grünen Finger zwischen Valznerweiher und Zeltnerweiher langfristig zu erweitern und eine durchgängige öffentliche, fußläufige Erschließung zu etablieren. Dies würde sich anbieten, da die nördlich und südlich an den Geltungsbereich angrenzenden gewässernahen Flurstücke im öffentlichen Eigentum stehen. Da mehrere Sachverhalte gegen die Umsetzbarkeit sprechen (u.a. Eingriff in Gehölzstrukturen), ist eine Nutzbarmachung an dieser Stelle nicht möglich und wurde daher nicht weiter in Betracht gezogen.

7. Methodik / Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

[10] Im Falle von Änderungsverfahren des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan (sog. FNP-Änderungen) ist hinsichtlich der hierbei durchzuführenden Standort-Alternativenprüfung auf Gesamtstadtebene (zusätzlich) auf die zugehörige Begründung zum FNP-Änderungsverfahren zu verweisen.

Der Umweltbericht gem. Anlage 1 des BauGB n.F. soll den aktuellen Zustand des Plangebietes (Basisszenario) und die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB beschreiben und bewerten. Auch die Entwicklung der einzelnen Schutzgüter bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante, Kapitel 3) soll ermittelt und bewertet werden. Bis zur öffentlichen Auslegung des Bauleitplans gem. § 3 Abs. 2 BauGB ist ggf. ein Konzept zur Überwachung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen sowie zur Überwachung der Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gem. § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung) zu entwickeln und im Umweltbericht (Monitoring, Kapitel 8) darzustellen. Im Regelverfahren wird der Umweltbericht im weiteren Verfahren ergänzt und fortgeschrieben.

Der vorliegende 1. Entwurf des Umweltberichtes wurde vom Umweltamt erstellt. Es werden Angaben zu Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gemacht (Kapitel 2).

Folgende Informationsquellen wurden für den ersten Entwurf des Umweltberichtes herangezogen (die genannten Datengrundlagen liegen dem Verfasser vor bzw. wurden von der Stadt Nürnberg zur Verfügung gestellt):

- Wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Nürnberg mit integriertem Landschaftsplan
- GEO-NET Umweltconsulting GmbH: Stadtklimagutachten: Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Stadtgebiet von Nürnberg, Mai 2014 (Gutachten im Auftrag der Stadt Nürnberg, Umweltamt)
- Klimafahrplan Nürnberg 2010–2050 (2014) / Handbuch Klimaanpassung (2012)
- Masterplan Freiraum:
 - Gesamtstädtisches Freiraumkonzept (GFK) Nürnberg (2014)
 - Aktionsplan „Kompaktes Grünes Nürnberg 2020“ (2013)
 - Freiraumkonzept für den Nürnberger Süden (2022)
- Integriertes Stadtentwicklungskonzept (INSEK) „Nürnberg am Wasser“ (2012)
- Stadtbiotopkartierung Nürnberg (2008)
- Arten- und Biotopschutzprogramm der Stadt Nürnberg (ABSP, 1996)
- Artenschutzkartierung (ASK, fortlaufende Aktualisierung)
- Bay. Geologisches Landesamt: Geologische Karte 1:50.000, Nürnberg – Fürth – Erlangen und Umgebung (1977)
- Grundwasserberichte der Stadt Nürnberg (2011/2017/2023)
- Altlastendatenbank der Stadt Nürnberg
- Strategische Lärmkarte LfU 2022 (Straßenlärm, Fluglärm), EBA 2022 (Schienenlärm)
- Lärmaktionsplan der Stadt Nürnberg (2016, Fortschreibung 2019)
- Lärmaktionsplan für Haupteisenbahnstrecken (2018)
- Lärmaktionsplan für Nebeneisenbahnstrecken (2019)
- Lärmaktionsplan für den Verkehrsflughafen Nürnberg (2020)
- Jugendhilfeplanung „Spielen in der Stadt“ (2008)
- 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet der Stadt Nürnberg (2017)
- Neununddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV)
- http://umweltdaten.nuernberg.de/aussenluft.html
- http://www.lfu.bayern.de/luft/lufthygienische_berichte/index.htm
- Bay. Landesamt für Denkmalpflege: Bayerischer Denkmalatlas
- Ortsbegehung am 22.03.2024

8. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB n.F. sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung eines Bauleitplanes eintreten, zu überwachen. Ziel dieser Überwachung ist die frühzeitige Ermittlung insbesondere unvorhergesehener Auswirkungen und ggf. das Ergreifen von Abhilfemaßnahmen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen gem. § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB n.F. und von Maßnahmen gem. § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB n.F. (naturschutzrechtliche Eingriffsregelung)[11]. Die geplanten Überwachungsmaßnahmen sind im Umweltbericht darzustellen. Die gemeindliche Überwachung ist jedoch nicht auf die im Umweltbericht dargestellten Maßnahmen beschränkt.

Für zahlreiche Umweltauswirkungen bestehen in Deutschland bereits engmaschig fachgesetzliche Überwachungs- und Kontrollverfahren. Diese können im Rahmen des Monitorings von der Gemeinde für die Überwachung genutzt werden. Die Fachbehörden sind dabei gem. § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Gemeinde über ihnen vorliegende Informationen über erhebliche Umweltauswirkungen eines Bauleitplanes zu unterrichten.

Im Rahmen der allgemeinen Bauaufsicht ist auf die Einhaltung der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans zu achten. Dies betrifft auch Festsetzungen zu Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen.

Nachteilige Umweltauswirkungen, die unvorhergesehen erst nach Inkrafttreten des Bauleitplans bekannt werden und die deshalb nicht Gegenstand der Umweltprüfung und der Abwägung sein konnten, können nicht systematisch und flächendeckend permanent überwacht und erfasst werden. Die Stadt Nürnberg ist in diesem Zusammenhang auf Informationen der Fachbehörden bzw. der Bürger und Bürgerinnen über unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen angewiesen.

Die Notwendigkeit eines Monitorings entfällt im vorliegenden Fall, da durch die Planung keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

9. Zusammenfassung

Für den B-Plan Nr. 4686 wurde im Stadtplanungsausschuss (AfS) in der Sitzung vom 18.01.2024 ein Verfahren eingeleitet. Der vorliegende Umweltbericht (1. Entwurf) stellt die ersten Ergebnisse der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 i.V.m. Anlage 1 BauGB n.F. dar.

Ziel des B-Plans Nr. 4686 ist die planungsrechtliche Sicherung der Grünfläche, die eine Erhaltung der naturnahen Lebensräume und Grünstrukturen, des Retentionsraums des Goldbachs und der Kaltluftströmung gewährleistet. Der vorliegende 1. Entwurf eines Umweltberichts stellt die aktuellen Ergebnisse der Umweltprüfung dar. Grundlage hierfür ist der vorliegende Vorentwurf des Bebauungsplans.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umweltbelange gem. §§ 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB werden nicht erwartet.

Umweltbelang / Schutzgut	Bewertung der Auswirkungen
Fläche	Nicht erheblich
Boden	Nicht erheblich
Wasser	Nicht erheblich

[11] s. auch BauGBÄndG 2017 – Mustererlass Nr. 3.4 Überwachung

Pflanzen	Nicht erheblich
Tiere	Nicht erheblich
Biologische Vielfalt	Nicht erheblich
Landschaft	Nicht erheblich
Menschliche Gesundheit	Nicht erheblich
• Erholung	Nicht erheblich
• Lärm	Nicht erheblich
• Störfallvorsorge	Nicht betroffen
Luft	Nicht erheblich
Klima	Nicht erheblich
Abfall	Nicht betroffen
Kultur- und Sachgüter	Nicht erheblich

Tabelle: Zusammenfassende Bewertung
(noch nicht möglich / nicht betroffen / nicht erheblich / erheblich nachteilig)

Der Umweltbericht wird im weiteren Verfahren fortgeschrieben, ergänzt und detailliert.

Nürnberg, den 03.09.2024
i.A. Louisa Simon
Umweltamt Stadt Nürnberg

Grund und Boden, Fläche, Wasser

§ 1a Baugesetzbuch (BauGB) / Landesentwicklungsprogramm (LEP) Bayern 2013 (zuletzt geändert am 01.01.2020):
Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden, d.h. der Flächenverbrauch soll verringert und einer Innenverdichtung Vorrang gegeben werden. Bodenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß begrenzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) hat die erneute Inanspruchnahme bereits bebauter Flächen sowie die Bebauung unbebauter Flächen im beplanten und unbeplanten Innenbereich, soweit sie nicht für Grünflächen vorgesehen sind, Vorrang vor der Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich. Gemäß dem Grundsatz des LEP sollen land- und forstwirtschaftlich genutzte Gebiete erhalten werden. Insbesondere hochwertige Böden sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. Gemäß Bundesnaturschutzgesetz sind historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen zu bewahren.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG):
Die Funktionen des Bodens sollen nachhaltig gesichert, schädliche Bodenveränderungen abgewehrt und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden getroffen werden. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen soweit wie möglich vermieden werden.

ABSP der Stadt Nürnberg:
Eine Reihe von Bodenschutzzielen ist hier formuliert. Insbesondere sollen ökologisch wertvolle Bereiche von Versiegelung freigehalten werden.

§ 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG):
Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Des Weiteren gibt die Entwässerungssatzung der Stadt Nürnberg der Versickerung von Niederschlagswässern bzw. deren sonstiger alternativer Ableitung den Vorrang. Mit Einführung des getrennten Gebührenmaßstabs für Niederschlagswasser und Abwasser seit 01.01.2000 wird dies auch in der entsprechenden Gebührensatzung berücksichtigt.

§§ 77, 78ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG):
(Frühere) Überschwemmungsgebiete (ÜSG) i.S.d. § 76 sollen nach § 77 in ihrer Funktion als Rückhalteflächen erhalten bzw. soweit wie möglich wiederhergestellt werden. §§ 78 und 78a beinhalten entsprechende planerische und bauliche Vorschriften, welche darauf abzielen, Retentionsräume möglichst von Bebauung freizuhalten bzw. im Fall einer Bebauung das vorherrschende Hochwasserschutzniveau nicht zu verringern. Generell sind bei Planungen in einem amtlich festgesetzten bzw. vorläufig gesicherten ÜSG (§ 76 Abs. 3) oder in einem Risikogebiet außerhalb eines ÜSG die Belange der Hochwasservorsorge im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung zu berücksichtigen (Abwägungsdirektiven in § 78 Abs. 3 und 8, § 78b Abs. 1).

Stadtratsbeschluss vom 27.06.2012:
Das Integrierte Stadtentwicklungskonzept (InSEK) „Nürnberg am Wasser“ beinhaltet Leitlinien für künftige gesamtstädtische Planungen und Konzepte in Bezug auf die „Gemeinschaftsaufgabe“ Wasser.

Beschluss des Umweltausschusses vom 09.10.2013 und des Stadtplanungsausschusses vom 07.11.2013:
Die Stadtverwaltung prüft in jedem Bauleitplanverfahren, das eine Neubauplanung vorsieht (einschließlich Konversionsflächen), die Möglichkeiten und die Realisierbarkeit eines nachhaltigen Umgangs mit und einer ortsnahen Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers.

Artenschutz und Biologische Vielfalt

Die Rechtsvorgaben für den speziellen Artenschutz sind in den §§ 44 u. 45 BNatSchG geregelt. Aussagen zum Natura 2000-Konzept der EU finden sich in den §§ 31 bis 36 BNatSchG. Die Rechtsgrundlagen zum speziellen Artenschutz unterliegen nicht der Abwägung im Rahmen der Bauleitplanung (siehe auch Kapitel 4).

Die *Bayerische Biodiversitätsstrategie,* beschlossen vom Bayerischen Ministerrat am 1. April 2008, nennt u.a. folgenden Handlungsschwerpunkt: Berücksichtigung der Aspekte des Artenschutzes und des Biotopverbunds sowie des Ziels der Erhaltung von Gebieten mit hoher biologischer Vielfalt bei der Trassierung von Verkehrswegen und der Ausweisung neuer Siedlungs- und Gewerbeflächen.

Natur und Landschaft

Nach § 1 BNatSchG ist die biologische Vielfalt dauerhaft zu sichern. Die §§ 23 bis 29 BNatSchG treffen Aussagen zum Schutz bestimmter Flächen und einzelner Bestandteile der Natur. In § 20 BNatSchG ist das Ziel festgesetzt, mind. 10% der Landesfläche als Netz verbundener Biotope zu sichern. Der Biotopverbund dient u.a. der dauerhaften Sicherung der Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Menschliche Gesundheit: Lärm, Luft, Grün- und Freiraum, Erholung, Störfallvorsorge

DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau):
gibt aus Sicht des Schallschutzes im Städtebau erwünschte Orientierungswerte vor.

16. BImSchV (Sechzehnte Verordnung zur Durchführung d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verkehrslärmschutzverordnung): legt Grenzwerte für den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen sowie von Schienenwegen der Eisenbahnen und Straßenbahnen fest.

§ 47d BImSchG (Lärmaktionsplan):
Auf Basis der Strategischen Lärmkarten hat die Stadt Nürnberg einen Lärmaktionsplan (LAP) erstellt, der am 27.01.2016 in Kraft getreten ist und im Jahr 2019 fortgeschrieben wurde. Der LAP soll die Lärmprobleme und Lärmauswirkungen regeln und ruhige Gebiete gegen eine Zunahme des Lärms schützen. Für die Haupteisenbahnstrecken wurde im Jahr 2018, für die Nebeneisenbahnstrecken im Jahr 2019 jeweils ein eigenständiger Lärmaktionsplan erstellt; für den Verkehrsflughafen Nürnberg ist dies im Jahr 2020 erfolgt.

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm): dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor sowie der Vorsorge gegen schädliche(n) Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Sie gilt für Anlagen, die als (nicht) genehmigungsbedürftige Anlagen den Anforderungen des BImSchG (Zweiter Teil) unterliegen, im bau-/immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren sowie bei Nachbarschaftsbeschwerden. Sie legt u.a. gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für Anlagenlärm fest, die am Immissionsort in der Summe nicht überschritten werden dürfen. Die Regelungen der TA Lärm bestimmen die Grenze der Abwägung für Gewerbe- bzw. Anlagenlärm, da ein Bebauungsplan keine Festsetzungen treffen darf, die nicht vollziehbar sind.

18. BImSchV (Achtzehnte Verordnung zur Durchführung d. Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Sportanlagenlärmschutzverordnung): gilt für Errichtung, Beschaffenheit und Betrieb von Sportanlagen, soweit sie zum Zwecke der Sportausübung betrieben werden und einer Genehmigung nach BImSchG nicht bedürfen. Sie legt gebietsbezogene Immissionsrichtwerte für Sportlärm fest, die am Immissionsort in der Summe nicht überschritten werden dürfen. Die Regelungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung bestimmen die Grenze der Abwägung für Sportlärm, da ein Bebauungsplan keine Festsetzungen treffen darf, die nicht vollziehbar sind. In Bayern soll die 18. BImSchV auch für Freizeitlärm (ausgenommen traditionelle Volksfeste und Kirchweihen) Anwendung finden.

Freizeitlärmrichtlinie LAI (Länderausschuss für Immissionsschutz, Stand März 2015): dient als Erkenntnisquelle und gibt Hinweise zur Beurteilung von Freizeitanlagen bzw. Grundstücken, die nicht nur gelegentlich für Freizeitgestaltung bereitgestellt werden, bezüglich der Unvermeidbarkeit und Zumutbarkeit von Freizeitlärm. Die Freizeitlärmrichtlinie soll in Bayern nur für traditionelle Volksfeste und Kirchweihen Anwendung finden.

Gesetz über Anforderungen an den Lärmschutz bei Kinder- und Jugendspieleinrichtungen – KJG): regelt in Bayern die Zulässigkeit von Immissionen durch Geräusche von Kinder- und Jugendspieleinrichtungen in der Nachbarschaft von Wohnbebauung. Es legt u.a. fest, dass die natürlichen Lebensäußerungen von Kindern, die Ausdruck natürlichen Spielens oder anderer kindlicher Verhaltensweisen sind, im Wohnumfeld als sozialadäquat hinzunehmen sind. Das KJG lockert für Jugendspieleinrichtungen einige Regelungen der Sportanlagenlärmschutzverordnung.

§ 47 BImSchG (Luftreinhalteplan):
Die 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans für das Stadtgebiet Nürnberg wurde am 15.09.2017 von der Reg. von Mfr. in Kraft gesetzt; darin enthalten ist u.a. eine Maßnahmen-Übersicht des bestehenden Luftreinhalte-/Aktionsplans (2004) sowie dessen 1. Fortschreibung (2010) und deren jeweiliger Umsetzungsstand, sowie weitere (geplante) relevante Maßnahmen zur Luftreinhaltung.

Bezüglich der Luftbelastung gelten die Grenzwerte der *39. BImSchV*; sie betreffen überwiegend das Schutzgut „Menschliche Gesundheit“, einzelne Grenzwerte zielen auch auf den Schutz der Vegetation.

Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 09.07.2009: Es wurden Richtwerte für die Ausstattung mit öffentlichen Grünflächen in Bebauungsplänen und städtebaulichen Verträgen festgelegt: öffentliche Grünfläche pro Einwohner im Geschosswohnungsbau: 20 m², öffentliche Grünfläche pro Einwohner im Einfamilienhausgebiet 10 m²; davon jeweils Spielfläche pro Einwohner: 3,4 m².

Beschluss des Umweltausschusses vom 12.03.2014 und des Stadtplanungsausschusses vom 27.03.2014:
Das gesamtstädtische Freiraumkonzept (GFK) und das Leitbild „Kompaktes Grünes Nürnberg 2030“ bilden die Grundlage der Grün- und Freiraumplanungen der Stadt Nürnberg.

Baulandbeschluss (2017ff.):
Der Baulandbeschluss wurde am 24.05.2017 durch den Stadtrat beschlossen und trat am 14.06.2017 in Kraft; er ist für die Verwaltung bindend. Der Baulandbeschluss trifft für die Bauleitplanung von Wohnbau- und Gewerbeflächen einheitliche Regelungen in Bezug auf städtebauliche und umweltplanerische Standards und Qualitäten sowie zu Folgekostenregelungen.

Beschluss des Umweltausschusses vom 09.10.2019 sowie des Stadtplanungsausschusses vom 17.10.2019:
Die Verwaltung wird beauftragt, die finanziellen Auswirkungen von Dach- oder Fassadenbegrünungsmaßnahmen bei allen anstehenden städtischen Neubauprojekten und im Bestand zu prüfen und nach Möglichkeit entsprechende Maßnahmen umzusetzen.

Stadtratsbeschluss vom 04.03.2020:
Das Konzept der „Grünen Finger“ dient als Planungsgrundlage und Orientierungshilfe für alle räumlichen Entwicklungsplanungen sowie für stadtstrategische Grundsatzentscheidungen. Die Entwicklung von Grünflächen auf vormals baulich genutzten Flächen bleibt jeweils eigenen Beschlussfassungen vorbehalten. Bei der konkreten Umsetzung sind bestehende funktionale Zusammenhänge der vorhandenen Gebiete einzelfallspezifisch zu prüfen und zu berücksichtigen.

§ 1 Abs. 6 Nr. 7j BauGB (Anfälligkeit für schwere Unfällen oder Katastrophen):
Die BauGB-Novellierung vom 13.05.2017 führt durch Aufnahme der Störfallvorsorge i.S. des immissionsschutzrechtlichen Trennungsgrundsatzes gem. § 50 Satz 1 BImSchG in den Katalog der zu berücksichtigenden Umweltbelange sowie durch das Einfügen hierfür differenzierterer Festsetzungsmöglichkeiten in § 9 BauGB zu einer erhöhten Gewichtung dieses Belangs in der Bauleitplanung. Des Weiteren besteht nunmehr die Pflicht zur Berücksichtigung der Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen (außerhalb des Störfallrechts) zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Klima und Energie

§ 1 Abs. 5 und 6 BauGB:
Der globale Klimaschutz, der Einsatz und die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie gehören zu einer gemeindlichen Aufgabe im Rahmen der Bauleitplanung. Am 30.06.2011 wurde die Novellierung des BauGB durch das „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden“ beschlossen. Die Belange des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel sind dadurch erweitert worden. Bauleitpläne sollen dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insb. auch in der Stadtentwicklung, zu fördern.

§ 1a Abs. 5 BauGB:
Es soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Neufassung der EU-Gebäuderichtlinie (2010/31/EU) vom 19.05.2010:
Alle Neubauten sind ab 2021 als Niedrigstenergiegebäude auszuführen, d.h. der Energiebedarf ist sehr gering oder liegt fast bei Null. Er sollte zu einem wesentlichen Teil aus erneuerbaren Energien gedeckt werden.

Gebäudeenergiegesetz (GEG):
Das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden ist am 01.11.2020 in Kraft getreten und führt das bisherige Energieeinspargesetz, die bisherige Energieeinsparverordnung und das bisherige Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetz zu einer gesetzlichen Grundlage zusammen. Ab 01.01.2023 sinkt im Neubaubereich das zulässige Primärenergieniveau von 75 auf 55 %.

Umweltausschussbeschluss v. 23.01.2013:
In Bebauungsplanverfahren oder anderen städtebaulichen Vorhaben sind grundsätzlich Energiekonzepte zu erstellen mit dem Ziel, eine CO_2-neutrale Energieversorgung für den Neubau zu erreichen.

Gemeinsamer Beschluss des Stadtplanungs- und Umweltausschusses vom 26.06.2014:
Das Stadtklimagutachten stellt eine Grundlage für alle weiteren Planungen der Stadt Nürnberg dar und ist bei anstehenden Planungsvorhaben zu berücksichtigen. Mit dem Stadtklimagutachten liegt eine aktuelle Datengrundlage und Analyse der klimaökologischen Funktionen für das Nürnberger Stadtklima vor. Wichtige Ergebnisse und Empfehlungen für die weitere städtebauliche Entwicklung werden in einer Klimafunktions- und einer Planungshinweiskarte dargestellt.

Stadtratsbeschluss vom 23.07.2014:
Der maßnahmenbezogene Klimafahrplan 2010 – 2050 umfasst die Bereiche Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel. Die CO_2-Emissionen in Nürnberg sollen, gegenüber den Werten von 1990, bis 2030 um 50% (Zielsetzung des Klimabündnisses der europäischen Städte), bis 2050 um 80% reduziert werden (Zielsetzung der Bundesregierung). Bis zum Jahr 2020 soll das EU-20-20-20-Ziel (CO_2-Reduktion um 20%, Effizienzsteigerung um 20%, Anteil der erneuerbaren Energien von 20%) erreicht werden. Zur Anpassung an den Klimawandel werden die vorgeschlagenen Maßnahmen sukzessive ergänzt und aktualisiert. Im Kontext mit den Zielvorgaben des Masterplans Freiraum und des gesamtstädtischen Stadtklimagutachtens werden Umsetzungsstrategien entwickelt.

Stadtratsbeschluss vom 24.07.2019:
Die Verwaltung wird u.a. beauftragt, im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Ausbau der Fernwärme in Nürnberg aktiv zu unterstützen (Punkt i), sowie alle Möglichkeiten für CO_2-neutrale Wärmeversorgungen bei Neubauten und Neubaugebieten auszuschöpfen und beim Verkauf von Grundstücken der Stadt Nürnberg im Vorfeld Studien hinsichtlich möglicher CO_2-Neutralität erstellen zu lassen und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen (Punkt j).

Beschluss des Stadtplanungsausschusses vom 22.07.2021: Der sog. „Klima-Baukasten“ für die Nürnberger Bauleitplanung soll zur Anwendung kommen; konkrete Zielsetzungen für Klimaschutz und Klimaanpassung sollen als verbindliche Vorgabe einzelfallbezogen zu Beginn eines Bauleitplanverfahrens beschlossen werden („Eckdatenbeschluss“).

Stadtratsbeschluss vom 18.05.2022:
Als Treibhausgasminderungsziel bis zum Jahr 2030 wird ein Wert von - 65% festgelegt (Basisjahr: 1990); die Klimaneutralität der Gesamtstadt soll bis spätestens zum Jahr 2040 erreicht werden (Punkt b).

Anlagen (ggf. im Querformat) – Urheberrechte beachten (v.a. bei Luftbildern)!